

Geschäftsverzeichnissnr. 4321
Urteil Nr. 128/2008 vom 1. September 2008

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 23, 25 Nr.1 und 74 achter Gedankenstrich des Gesetzes vom 25. April 2007 über die Pensionen im öffentlichen Sektor, erhoben von der Stadt Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Oktober 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Oktober 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Stadt Brüssel Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 23, 25 Nr. 1 und 74 achter Gedankenstrich des Gesetzes vom 25. April 2007 über die Pensionen im öffentlichen Sektor (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Mai 2007).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2008

- erschienen
- . RA G. Vanhamme *loco* RA J.-P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA in L. Markey, in Nivelles zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die Stadt Brüssel hat eine Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 23, 25 Nr. 1 und 74 achter Gedankenstrich des Gesetzes vom 25. April 2007 über die Pensionen im öffentlichen Sektor eingereicht (nachstehend: Gesetz vom 25. April 2007).

Die Artikel 23 und 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2007 ändern die Artikel 4 § 2 und 7 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 über die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen ab (nachstehend: Gesetz vom 6. August 1993).

Artikel 74 achter Gedankenstrich setzt das Datum des Inkrafttretens der angefochtenen Artikel 23 und 25 Nr. 1 fest.

B.2.1.1. Das Gesetz vom 6. August 1993 regelt neben dem gemeinsamen Pensionssystem der lokalen Behörden (Pool 1) das System der neu beim Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen (nachstehend: LASSPLV) Angeschlossenen (Pool 2); diese Systeme sind durch das LASSPLV verwaltete solidarische Pensionssysteme.

Das System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen wird definiert als « das System, nach dem die lokalen Verwaltungen [...] beim Landesamt die Gesamtheit oder einen Teil ihrer endgültig ernannten Personalmitglieder anschließen » (Artikel 1*bis* Buchstabe d) des Gesetzes vom 6. August 1993). Aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1993, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 2002, findet dieses System nicht Anwendung auf die Personalmitglieder der Korps der lokalen Polizei.

Ziel des Systems der neu beim LASSPLV Angeschlossenen war es, die lokalen Verwaltungen - insbesondere die großen Städte - zu veranlassen, sich dem LASSPLV anzuschließen, indem die Übernahme eines Teils der am Vortag des Anschlusses laufenden Pensionen vorgesehen war, was für das gemeinsame Pensionssystem der lokalen Behörden nicht möglich war.

Das System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen ist ein System, das auf der Solidarität zwischen den diesem System Angeschlossenen beruht und das Gegenstand einer vom gemeinsamen Pensionssystem der lokalen Behörden getrennten Verwaltung ist.

In den Vorarbeiten wurde dargelegt:

« Für den Anschluss einer lokalen Verwaltung gilt grundsätzlich, dass dem neuen System der neu beim Landesamt Angeschlossenen eine Masse von Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen auferlegt wird, die man erzielt, indem man die Lohnmasse der sich um

den Anschluss bewerbenden lokalen Verwaltung mit dem zum Zeitpunkt des Anschlusses geltenden Beitragssatz multipliziert. Das Landesamt bestimmt die Pensionen, die übernommen werden, und beginnt dabei mit denjenigen, die zuletzt begonnen haben. Um dies zu bestimmen, berücksichtigt es ebenfalls die Pensionen, die im Laufe des Anschlussjahres gewährt werden. Außerdem werden auch die künftigen Folgen der zum Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht verwirklichten Ausführung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand der Bediensteten der Gemeinden und ÖSHZen in Anwendung des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 berücksichtigt.

Für die Jahre nach dem Anschlussjahr obliegen die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen diesem neuen solidarisierten System, für dessen Finanzierung jedes Jahr ein Beitragssatz auf die globale Lohnmasse der diesem neuen System angeschlossenen Verwaltungen angewandt wird, ebenso wie im gemeinsamen Pensionssystem der lokalen Behörden. Die Verwaltung dieses neuen Systems wird jedoch getrennt von derjenigen des gemeinsamen Pensionssystems der lokalen Behörden erfolgen.

Der Anschluss an dieses System erfolgt freiwillig und unwiderruflich » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1012/1, SS. 2-3).

B.2.1.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. August 1993 wurde dargelegt, dass die Finanzierung des Systems der neu Angeschlossenen auf einem Verteilungssystem beruht:

« Dies bedeutet, dass man bemüht ist, jedes Jahr ein Gleichgewicht zwischen einerseits den Einnahmen, das heißt den Beiträgen der Angeschlossenen, und andererseits den Ausgaben, das heißt den Pensionsausgaben, zu erreichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1012/3, S. 15).

B.2.2. Die Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 6. August 1993 legen einerseits den Satz für die Übernahme der am Anschlussdatum laufenden Pensionen und andererseits den jährlich festgesetzten Beitragssatz für die Finanzierung dieser Pensionen fest.

Diese Bestimmungen waren aufgrund von Artikel 17 des Gesetzes vom 6. August 1993 am 1. Januar 1994 in Kraft getreten.

B.2.3. 1997 war die Stadt Brüssel die erste Großstadt, die dem System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen beitrug; die Städte Lüttich und Ostende haben sich 2003 angeschlossen, dann Gent, Antwerpen und Turnhout 2005.

Der Satz für die Übernahme der Pensionen der Stadt Brüssel wurde auf 27,5 Prozent festgesetzt, derjenige der Städte Lüttich und Ostende auf 35 Prozent und derjenige der Städte Gent, Antwerpen und Turnhout auf 38 Prozent.

Bis 2005 betrug der Beitragssatz 27,5 Prozent. Er wurde dann schrittweise angehoben auf 29,5 Prozent für das Jahr 2005, auf 32,5 Prozent für das Jahr 2006 und auf 34,5 Prozent für die Jahre 2007 und 2008.

B.3.1. In der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 25. April 2007 geltenden Fassung bestimmte Artikel 4 des Gesetzes vom 6. August 1993:

« § 1. Wenn eine lokale Verwaltung bei dem System der neu beim Landesamt Angeschlossenen sein vorher nicht dem gemeinsamen Pensionssystem der lokalen Behörden angeschlossenes Personal einträgt, obliegen die Ruhestandspensionen der ehemaligen Personalmitglieder dieser lokalen Verwaltung sowie die Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten dieses Personals, die ab dem Anschlussdatum laufen, dem System der neu beim Landesamt Angeschlossenen.

§ 2. Bei Anwendung von § 1 werden die Kosten der am Anschlussdatum laufenden Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen der betroffenen lokalen Verwaltung ab dem Anschlussdatum teilweise durch das System der neu beim Landesamt Angeschlossenen übernommen.

Der Anteil der durch dieses System übernommenen Pensionen entspricht der Differenz zwischen einerseits der geschätzten Lohnmasse des Anschlussjahres, multipliziert mit dem in Artikel 7 § 1 Absätze 1 oder 2 festgesetzten Beitragssatz, und andererseits den geschätzten Kosten der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen im Sinne von § 1, die während des Anschlussjahres beginnen. Die am Datum des Anschlusses laufenden Pensionen mit dem jüngsten Anfangsdatum werden vorrangig übernommen.

§ 3. Zur Bestimmung der Kosten der Pensionen und der Lohnmasse im Sinne von § 2 werden die Erhöhungen der Pensionskosten und die Schwankungen der Lohnmasse berücksichtigt, die nach dem Anschluss erfolgen und sich aus der Anwendung von Kapitel VI von Titel III des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 über die Vorpension für die Personalmitglieder der Gemeinden und der öffentlichen Sozialhilfezentren, die mit ihrer Aufsichtsbehörde einen mit finanziellen Sanierungsmaßnahmen verbundenen Darlehensvertrag geschlossen haben, ergeben.

§ 4. Bei Übernahme ihrer Kosten durch die lokale Verwaltung können die in Anwendung von § 2 nicht übernommenen Pensionskosten Gegenstand eines Vertrags mit einer Vorsorgeeinrichtung sein. Geschieht dies nicht, so werden die nicht übernommenen Pensionen weiterhin durch die lokale Verwaltung bezahlt.

§ 5. Der König legt die Modalitäten für den Anschluss an das System der neu beim Landesamt Angeschlossenen fest ».

B.3.2. Der angefochtene Artikel 23 des Gesetzes vom 25. April 2007 ändert Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 wie folgt ab:

« 1. Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ Der Anteil der durch dieses System übernommenen Pensionen entspricht der Differenz zwischen einerseits der Lohnmasse des Anschlussjahres, multipliziert mit dem in Artikel 7 § 1 Absatz 1 festgesetzten Beitragssatz, und andererseits den Kosten der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen im Sinne von § 1, die während des Anschlussjahres beginnen. Die am Datum des Anschlusses laufenden Pensionen mit dem jüngsten Anfangsdatum werden vorrangig übernommen. ’;

2. der Paragraph wird durch folgenden Absatz ergänzt:

‘ In Abweichung von Absatz 2 ist, wenn der Beitragssatz im Sinne von Artikel 7 § 1 Absatz 1 um mehr als 7,5 Prozent über dem Beitragssatz von Artikel 7 § 1 Absatz 2 liegt, der Beitragssatz für die Übernahme der Satz im Sinne von Artikel 7 § 1 Absatz 2, zuzüglich 7,5 Prozent. ’ ».

B.4.1. In seiner ursprünglichen Fassung bestimmte Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993:

« § 1. Das Landesamt legt jedes Jahr für das System der neu beim Landesamt Angeschlossenen den zur Finanzierung der Pensionen notwendigen Beitragssatz fest. Dieser Satz entspricht dem Verhältnis zwischen den voraussichtlichen Ausgaben für Pensionen für das darauf folgende Jahr und der geschätzten Lohnmasse des diesem System angeschlossenen Personals für dasselbe Jahr.

Für das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht der Beitragssatz jedoch demjenigen, der für dasselbe Jahr im gemeinsamen Pensionssystem der lokalen Behörden festgesetzt wurde.

Für die Verwaltungen, die einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, kann das Landesamt durch einen Vertrag mit dieser Einrichtung und mit dem vorherigen Einverständnis der lokalen Verwaltung mit der Erhebung der Beiträge beauftragt werden, die zur Finanzierung der bestehenden und künftigen Pensionen der Personalmitglieder sowie die Pensionen ihrer Anspruchsberechtigten notwendig sind. Die Vorsorgeeinrichtung teilt dem Landesamt den zur Finanzierung der Pensionen notwendigen Betrag mit.

Zur Anwendung von Absatz 2 legt das Landesamt jährlich für jede Verwaltung oder für mehrere Verwaltungen den Beitragssatz fest, der zur Finanzierung der Pensionen jeder Verwaltung, für die er die Erhebung durchführt, notwendig ist ».

B.4.2. Artikel 162 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, der am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, hat die ursprüngliche Fassung von Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 wie folgt ersetzt:

« Das Landesamt legt jedes Jahr für das darauf folgende Jahr den Beitragssatz fest, der zur Finanzierung der Pensionen der ehemaligen Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen, deren Personal dem System der neu beim Landesamt Angeschlossenen angeschlossen ist, sowie der Pensionen ihrer Anspruchsberechtigten notwendig ist. Der Beitragssatz wird auf die Gehälter angewandt, die jede lokale Verwaltung den ernannten Bediensteten, die während des laufenden Jahres angeschlossen sind, zahlt. Dieser Beitragssatz wird auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen einerseits den voraussichtlichen Ausgaben für die Pensionen dieses Personals und andererseits der voraussichtlichen Lohnmasse des diesem System angeschlossen Personals festgelegt. Er wird bestimmt unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des vorstehend beschriebenen Verhältnisses für einen Zeitraum, der nicht kürzer als drei Jahre sein darf. Wenn für ein bestimmtes Jahres das Ergebnis der Beiträge höher ist als die tatsächlich für die Pensionen dieses Jahres getätigten Ausgaben, wird der Überschuss dem Rücklagefonds für Pensionen des Landesamtes überwiesen. Dieser Überschuss sowie die daraus hervorgehenden Finanzerträge dürfen nur zur Finanzierung des Systems der neu beim Landesamt Angeschlossenen verwendet werden ».

In den Vorarbeiten heißt es bezüglich dieser Bestimmung (Artikel 122 des Entwurfs):

« Die Artikel 118 und 122 bezwecken, die Grundlage zur Schätzung des Beitragssatzes zu erweitern, der sowohl zur Finanzierung des gemeinsamen Pensionssystems der lokalen Behörden als auch des Systems der neu Angeschlossenen notwendig ist. Statt sich auf eine jährliche Schätzung zu begrenzen, wird vorgeschlagen, diese Schätzung auf einer mehrjährigen Grundlage (wenigstens drei Jahre) auszuarbeiten und den Satz über mehrere Jahre auszugleichen.

Außerdem wird die Möglichkeit geboten, einem Rücklagefonds die verfügbaren Mittel für die beiden bestehenden Systeme der dem LASSPLV angeschlossenen Gemeinden zu überweisen, um künftig den Ausgleich des Beitragssatzes zu gewährleisten, der zur gestreckten Finanzierung der Pensionskosten in Zukunft notwendig ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1184/1, S. 26).

B.4.3. Der angefochtene Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2007 ersetzt Artikel 7 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. August 1993, der durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 abgeändert wurde, wie folgt:

« § 1. Das Landesamt legt jedes Jahr für das darauf folgende den Beitragssatz fest, der theoretisch zur Finanzierung der Ruhestandspensionen der ehemaligen Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen, deren Personal dem System der neu beim Landesamt Angeschlossenen angeschlossen ist, sowie der Hinterbliebenenpensionen ihrer Anspruchsberechtigten notwendig ist. Dieser Beitragssatz entspricht dem Verhältnis zwischen einerseits den voraussichtlichen Ausgaben für die vorstehend beschriebenen Pensionen und andererseits der voraussichtlichen

Lohnmasse des diesem System angeschlossenen Personals. Er wird bestimmt unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des vorstehend beschriebenen Verhältnisses für einen Zeitraum, der nicht kürzer als drei Jahre sein darf.

Das Landesamt legt jedes Jahr für das darauf folgenden Jahr den tatsächlich auf die Gehälter, die jede lokale Verwaltung den ernannten und angeschlossenen Personalmitgliedern zahlt, angewandten Beitragssatz fest unter Berücksichtigung des in Absatz 1 erwähnten theoretischen Beitragssatzes, des eventuell in Anwendung von Artikel 9 zugewiesenen Überschusses der Kinderzulagen sowie gegebenenfalls des Ergebnisses anderer Einkünfte für dieses System.

Wenn für ein bestimmtes Jahr das Ergebnis aus den dem Landesamt in Anwendung von Absatz 2 überwiesenen Beiträgen höher ist als die tatsächlich für die Pensionen desselben Jahres getätigten Ausgaben, wird der Überschuss dem Rücklagefonds für Pensionen des Landesamtes überwiesen. Dieser Überschuss sowie die daraus hervorgehenden Finanzerträge dürfen nur zur Finanzierung des Systems der neu beim Landesamt Angeschlossenen verwendet werden ».

B.5. Artikel 74 achter Gedankenstrich des Gesetzes vom 25. April 2007 bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme:

[...]

- der Artikel 23 und 25 Nr. 1, die mit 1. Januar 1995 wirksam werden;

[...] ».

*Zur Hauptsache*

*In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.6.1. Der erste Klagegrund, abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, ist gegen Artikel 74 achter Gedankenstrich gerichtet, insofern er den angefochtenen Artikeln 23 und 25 Nr. 1 Rückwirkung zum 1. Januar 1995 verleihe.

Die klagende Partei ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber durch diese ungerechtfertigte Rückwirkung unmittelbar den Ausgang schwebender Gerichtsverfahren unter Missachtung des Rechtes auf ein faires Verfahren beeinflusse.

B.6.2. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, dass die Rückwirkung der Artikel 23 und 25 Nr. 1 damit zusammenhänge, dass diese Bestimmungen auslegend seien, und dass sie in jedem Fall durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei.

B.6.3. Zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Artikels 74 achter Gedankenstrich ist die Tragweite der Artikel 23 und 25 Nr. 1 zu ermitteln, denen diese Bestimmung eine Rückwirkung zum 1. Januar 1995 verleiht.

B.7.1. Die angefochtenen Artikel 23 und 25 Nr. 1 sind Bestandteil von Kapitel II des Gesetzes vom 25. April 2007, das Änderungsbestimmungen im Bereich der Ruhestandspensionen enthält.

In Bezug auf diese Änderungsbestimmungen wurde in den Vorarbeiten erklärt:

« Es handelt sich hauptsächlich um Bestimmungen technischer Art, die Bemerkungen des Rechnungshofes und Anträgen verschiedener Ministerien entsprechen oder zur Klärung oder Aktualisierung der Gesetzgebung dienen.

[...]

Etwa zwanzig sehr unterschiedliche Bestimmungen wurden somit in den Gesetzentwurf aufgenommen; sie sind allesamt gründlich geprüft worden, und darüber besteht ein Konsens mit den im Ausschuss A vertretenen Gewerkschaftsorganisationen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2877/006, S. 3).

B.7.2. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 23 wurde in den Vorarbeiten erklärt:

« 2004 wurde der globale Beitragssatz auf 27,5 Prozent festgesetzt, sowohl für das gemeinsame Pensionssystem der lokalen Behörden als auch für das System der neu beim Landesamt Angeschlossenen, während der tatsächlich zur Finanzierung der Pensionen auf Kosten des Pools 2 erforderliche Beitragssatz deutlich höher war. Der Unterschied zwischen diesen beiden Beitragssätzen wird unter anderem durch den Ertrag des Fonds zum Ausgleich des Pensionsbeitragssatzes im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 1993 gedeckt.

Der tatsächlich für das Jahr des Anschlusses erforderliche Beitragssatz muss berücksichtigt werden zur Festlegung des Anteils der laufenden Pensionen am Vortag des Anschlusses, der auf Kosten des Systems der neu beim Landesamt Angeschlossenen übernommen wird.

Wenn jedoch die Differenz zwischen dem theoretisch notwendigen Beitragssatz und dem tatsächlich geforderten Satz nach der Zuweisung des Überschusses der Kinderzulagen und der Beteiligung des Ausgleichsfonds höher als 7,5 Prozent ist, wird der zur Übernahme durch das

System der neu beim Landesamt Angeschlossenen angewandte Satz begrenzt und entspricht er dem geforderten Satz, zuzüglich 7,5 Prozent. Auf diese Weise wird vermieden, dass die Übernahmen zu einem Beitragssatz erfolgen, der sich zu sehr vom tatsächlich angewandten Beitragssatz unterscheidet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2877/001, S. 17).

B.7.3. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 25 Nr. 1 wurde in den Vorarbeiten dargelegt:

« Artikel 24 [aus dem Artikel 25 geworden ist] ist das Ergebnis einer Umformulierung von Artikel 7 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Verdeutlichung dieser Bestimmung.

In Artikel 7 § 1 wird fortan zwischen dem theoretisch notwendigen Beitragssatz (Absatz 1) und dem tatsächlich geforderten Satz (Absatz 4) unterschieden.

Der theoretische Beitragssatz dient dazu, die Pensionskosten zu bestimmen, die im Falle neuer Anschlüsse übernommen werden können. Der tatsächlich angewandte Beitragssatz hingegen ist der Beitragssatz, den die neu dem LASSPLV angeschlossene Verwaltung zahlen muss, wobei andere Mittel zur Finanzierung der Pensionen des Systems berücksichtigt werden, wie der Überschuss der Kinderzulagen oder die Mittel für den Ausgleichsfonds » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2877/001, S. 18).

B.7.4. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 74 wurde in den Vorarbeiten dargelegt:

« Dieser Artikel setzt das Datum des Inkrafttretens der verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs fest.

Was die Bemerkung des Staatsrates zur Rückwirkung der neuen Regeln über den Ausgleich der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen betrifft, wurde es nicht als opportun angesehen, das Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmungen zu ändern. Der Inhalt dieser Bestimmungen ist nämlich mehrere Monate lang mit den Gewerkschaftsorganisationen und den verschiedenen Behörden ausführlich erörtert worden, und diese haben im Übrigen auf das Inkrafttreten des neuen Ausgleichsystems vorgegriffen.

Zweck des Entwurfs ist es, den ersten Ausgleich nach der neuen Regelung ab dem 1. Januar 2009 anwenden zu können. Da ein Referenzzeitraum von zwei Jahren berücksichtigt wird, muss das bestehende System ab dem 1. Januar 2007 wirkungslos werden. Dieses Datum war Gegenstand eines Abkommens mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, und es kann daher nicht mehr verschoben werden. Grundsätzlich wird die - begrenzte - Rückwirkung des Entwurfs kein Recht auf dem Gebiet der Pension beeinträchtigen, weil keine Anpassung der Gehaltstabellen für die erste Hälfte 2007 vorgesehen ist.

Außerdem wurde das Gutachten des Staatsrates weitgehend berücksichtigt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2877/001, SS. 64-65).

B.8.1. Eine Gesetzesbestimmung ist auslegend, wenn sie einer Gesetzesbestimmung den Sinn verleiht, den der Gesetzgeber ihr bei ihrer Annahme verleihen wollte und den sie vernünftigerweise erhalten konnte.

B.8.2. Im Gegensatz zum Standpunkt des Ministerrates können die angefochtenen Artikel 23 und 25 Nr. 1 nicht als auslegende Bestimmungen angesehen werden.

Kein Element, weder in der Formulierung dieser Artikel noch in den Vorarbeiten, ermöglicht nämlich die Schlussfolgerung, dass die angefochtenen Bestimmungen eine auslegende Beschaffenheit hätten.

B.8.3. So erlaubt die bloße Aussage in den in B.7.3 zitierten Vorarbeiten, es sei die Absicht gewesen, den Text von Artikel 7 des Gesetzes vom 6. August 1993 zu « verdeutlichen », also nicht die Schlussfolgerung, der angefochtene Artikel 25 Nr. 1 würde dazu dienen, Artikel 7 den Sinn zu verleihen, den er immer hätte haben müssen und von dem sich die Auslegung in der Verwaltungspraxis oder gegebenenfalls der Rechtsprechung entfernt hätte.

Der Unterschied zwischen einem theoretischen und einem tatsächlichen Beitragssatz sowie die Einführung einer maximalen Abweichung von 7,5 Prozent zwischen diesen beiden Sätzen für die Berechnung des Übernahmesatzes sind neue Elemente gegenüber dem ursprünglichen Text der Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 6. August 1993 und können folglich nicht der Absicht des Gesetzgebers bei der Annahme des Gesetzes vom 6. August 1993 entsprechen.

B.8.4. Überdies beziehen sich auslegende Bestimmungen auf die eigentliche Bestimmung, die ausgelegt werden soll, und sind durch ihre Beschaffenheit, ohne dass dies ausgedrückt werden muss, rückwirkend.

Wenn die Artikel 23 und 25 Nr. 1 eine auslegende Beschaffenheit gehabt hätten, hätte ihr Inkrafttreten mit dem Inkrafttreten der auslegenden Bestimmungen zusammenfallen müssen, nämlich am 1. Januar 1994, während die angefochtenen Artikel aufgrund von Artikel 74 achter Gedankenstrich am 1. Januar 1995 in Kraft treten.

B.8.5.1. Nach Darlegung des Ministerrates hätte das Inkrafttreten des angefochtenen Artikels 25 Nr. 1 auf den 1. Januar 1995 verschoben werden müssen im Verhältnis zum Inkrafttreten - zum 1. Januar 1994 - von Artikel 7, da in der ursprünglichen Fassung dieses Artikels vorgesehen gewesen sei, dass « für das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes [...] der Beitragssatz demjenigen [entspricht], der für dasselbe Jahr im gemeinsamen Pensionssystem der lokalen Behörden festgelegt wurde ».

B.8.5.2. Dass ein Beitragssatz gesetzlich für das erste Jahr des Inkrafttretens von Artikel 7 festgelegt worden ist, stellt keinen Grund dar, mit dem diese These untermauert werden könnte.

Es ist nämlich kennzeichnend für eine auslegende Bestimmung, am Datum des Inkrafttretens der durch sie ausgelegten Gesetzesbestimmungen in Kraft zu treten, da sie dem ausgelegten Text den Sinn verleiht, den er bereits bei seiner Annahme hätte haben müssen.

Die gesetzliche Festlegung des Beitragssatzes für 1994 kann also nicht zu einem Unterschied in der Bedeutung des ausgelegten Textes entsprechend dem Zeitpunkt seiner Anwendung führen, da die gesetzliche Festlegung des Satzes für das erste Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes nur eine Abweichung von den allgemein zur Berechnung des Satzes vorgesehenen Regeln darstellt; diese Regeln, selbst wenn sie ab dem 1. Januar 1995 angewandt werden konnten, bleiben dennoch gesetzlich festgelegt und in Kraft ab dem 1. Januar 1994.

B.8.5.3. Schließlich kann unmöglich davon ausgegangen werden, dass Artikel 25 Nr. 1 Artikel 7 des Gesetzes vom 6. August 1993 den Sinn verleihe, der der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen würde, da Artikel 7, wie vorstehend in Erinnerung gerufen wurde, durch das Gesetz vom 22. Januar 1998 abgeändert wurde, das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist.

B.8.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in Artikel 74 achter Gedankenstrich vorgesehene Rückwirkung nicht mit der auslegenden Beschaffenheit der Artikel 23 und 25 Nr. 1 gerechtfertigt werden kann, da diese Artikel keine auslegenden Bestimmungen, sondern rein rückwirkende Bestimmungen sind und ihre Rückwirkung nur zu rechtfertigen ist, wenn die Bedingungen, denen die Gültigkeit solcher Bestimmungen unterliegt, erfüllt sind.

B.9. Die Nichtrückwirkung der Gesetze ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfenen in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Gemeinwohls unerlässlich ist.

Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zur Folge hat, dass der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinn beeinflusst wird oder dass Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage zu äußern, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe des Gemeinwohls das Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt.

B.10.1. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmungen keinen entscheidenden Einfluss auf die Gerichtsverfahren haben kann, die durch die klagende Partei eingeleitet wurden; einerseits hat die klagende Partei nämlich nicht die jeweiligen Übernahmesätze der anderen Großstädte zum Zeitpunkt ihrer Festlegung angefochten, und andererseits betrifft die Klage beim Staatsrat nur die Berechnung des Beitragssatzes für das Jahr 2007, und hinsichtlich des Zivilhaftungsverfahrens beim Gericht erster Instanz hängt die Beurteilung eines Fehlers auf Seiten des LASSPLV nicht von der Gesetzmäßigkeit der festgelegten Beitrags- und Übernahmesätze ab.

B.10.2. Folglich muss die Rückwirkung der Artikel 23 und 25 Nr. 1 durch einen Grund des Gemeinwohls gerechtfertigt werden.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass das Bemühen um die Gewährleistung des Fortbestandes der Systeme der sozialen Sicherheit einen Grund darstellen kann, mit dem die Rückwirkung gewisser Berechnungsregeln zu rechtfertigen ist, wenn die ursprünglichen Regeln sich für die gesellschaftliche Wirklichkeit als ungeeignet erweisen.

Im vorliegenden Fall zeigt der Brief des Ministers der Pensionen vom 28. September 2005, der sowohl durch die klagende Partei als durch den Ministerrat erwähnt wird, dass die Berechnung der Beitrags- und Übernahmesätze auf Schätzungen beruhen, die durch die Entwicklung der Lohnmasse und der Pensionskosten überholt worden sind.

Die Notwendigkeit, die somit entstandenen Ungleichgewichte zu beheben, kann die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmungen rechtfertigen, die im Übrigen vor den 2006 durch die klagende Partei eingereichten Klagen nicht angefochten worden sind.

B.10.3. Da überdies davon ausgegangen wird, dass die Artikel 23 und 25 Nr. 1 ab dem 1. Januar 1995 gelten, bedeutet dies, dass alle lokalen Verwaltungen, einschließlich der klagenden Partei, die dem System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen seit diesem Datum angeschlossen sind, den gleichen Regeln für die Berechnung des Übernahmesatzes und des Beitragssatzes unterliegen, so dass die durch Artikel 74 achter Gedankenstrich den angefochtenen Artikeln 23 und 25 Nr. 1 verliehene Rückwirkung zur Folge hat, dass alle Verwaltungen, die seit dem 1. Januar 1995 dem System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen unterliegen, auf identische Weise behandelt werden.

B.11. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.12. Der zweite Klagegrund, der gegen Artikel 23 gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagende Partei wirft dem Gesetzgeber vor, eine Bestimmung angenommen zu haben, die die Verwaltungspraxis billige, wonach für die Übernahme der laufenden Pensionen ein höherer Satz als der Satz der Pensionsbeiträge festgelegt werde, wobei die maximale Differenz zwischen diesen beiden Sätzen 7,5 Prozent betrage. Sie ist der Auffassung, dass diese Differenz ihr eine diskriminierende finanzielle Last im Vergleich zu den anderen lokalen Verwaltungen, die dem gleichen System unterlägen, auferlegen könne.

B.13.1. Der angefochtene Artikel 23 Nr. 1 ändert Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 ab, indem der Grundsatz eingeführt wird, dass der Satz zur Übernahme der laufenden Pensionen unter Berücksichtigung des in Anwendung von Artikel 7 § 1 Absatz 1 festgesetzten Beitragssatzes bestimmt wird (der theoretische Beitragssatz).

Artikel 4 § 2 Absatz 3, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 23 Nr. 2, sieht jedoch eine Abweichung von diesem Grundsatz vor; wenn der Beitragssatz im Sinne von Artikel 7 § 1 Absatz 1 (der theoretische Beitragssatz) um mehr als 7,5 Prozent über dem in Artikel 7 § 1 Absatz 2 vorgesehenen Beitragssatz (der tatsächliche Beitragssatz) liegt, ist der auf die Übernahme angewandte Beitragssatz der reale Beitragssatz zuzüglich 7,5 Prozent.

B.13.2. Sowohl in seiner ursprünglichen Fassung als auch in seiner durch Artikel 23 abgeänderten Fassung definiert Artikel 4 § 2 Absatz 2 den « Anteil der übernommenen Pensionen » der lokalen Verwaltung, die sich dem System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen anschließt, als die Differenz zwischen einerseits der geschätzten Lohnmasse des Anschlussjahres (der lokalen Verwaltung, die sich dem System der neu Angeschlossenen anschließt), multipliziert mit dem Beitragssatz, und andererseits den Kosten der Pensionen des Personals (dieser lokalen Verwaltung), die im Anschlussjahr beginnen.

Der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 sowohl in seiner durch Artikel 25 Nr. 1 abgeänderten Fassung als in seiner vorherigen Fassung vorgesehene Beitragssatz wird hingegen auf der Grundlage eines Verhältnisses zwischen den vermuteten Pensionskosten des Personals der lokalen Verwaltungen, die dem System der neu Angeschlossenen unterstehen, und der voraussichtlichen Lohnmasse des diesem System angeschlossenen Personals, und unter Berücksichtigung der Entwicklung dieses Verhältnisses während mindestens drei Jahren festgelegt.

B.14.1. Im Gegensatz zu dem Beitragssatz, der jährlich bestimmt wird und auf sämtliche Verwaltungen, die dem System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen unterliegen, angewandt wird, wird der Satz für die Übernahme der Pensionen der einzelnen Verwaltungen ein einziges Mal zum Zeitpunkt des Anschlusses der betreffenden Verwaltung und individuell für jede diesem System beitretende Verwaltung festgelegt.

Im Übrigen wird, wenn der Beitragssatz aufgrund einer Schätzung der Entwicklung der gesamten voraussichtlichen Kosten für die Pensionen des dem System des neu angeschlossenen Personals über einen Mindestzeitraum von drei Jahren im Verhältnis zur gesamten Lohnmasse der diesem System angeschlossenen Personal bestimmt wird, der Übernahmesatz seinerseits anhand von Elementen zum Zeitpunkt des Anschlusses festgelegt, nämlich anhand des Beitragssatzes, der Lohnmasse der betreffenden Verwaltung und der Kosten der während des Anschlussjahres beginnenden Pensionen.

B.14.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 4 des Gesetzes vom 6. August 1993 - dessen Prinzip durch den angefochtenen Artikel 23 nicht geändert worden ist - nicht bedeutet, dass der Satz der laufenden Pensionen, die durch das System der neu Angeschlossenen übernommen werden, notwendigerweise mit dem Beitragssatz übereinstimmen muss, da dieser nur ein Element dieser Berechnung ist, bei der für die sich anschließende Verwaltung ebenfalls die Lohnmasse des Anschlussjahres und die Kosten der während des Anschlussjahres beginnenden Pensionen berücksichtigt werden.

B.14.3. Die Kritik der klagenden Partei ergibt sich folglich aus einer falschen Lesart von Artikel 4 des Gesetzes vom 6. August 1993 und deckt sich im Übrigen mit der Kritik an der Rückwirkung des angefochtenen Artikel 23, die im ersten Klagegrund geprüft wurde.

B.15.1. In Bezug auf den Umstand schließlich, dass zur Berechnung des Anteils der zu übernehmenden Pensionen eine maximale Differenz zwischen dem tatsächlichen Beitragssatz und dem zu berücksichtigenden theoretischen Beitragssatz festgelegt wird, erkennt der Hof nicht, inwiefern diese maximale Differenz einen finanziellen Nachteil verursachen könnte, der die klagende Partei gegenüber den anderen lokalen Verwaltungen, die dem System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen unterliegen, diskriminieren würde.

Der Umstand, dass zur Bestimmung des Anteils der zu übernehmenden Pensionen einer Verwaltung, die sich dem System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen anschließen möchte, der tatsächliche Beitragssatz berücksichtigt wird, für den selbst die verschiedenen Einkünfte mit berechnet werden, die zur Finanzierung der Pensionskosten beitragen können, entspricht nämlich der Logik des Verteilungssystems, das durch das Gesetz vom 6. August 1993 eingeführt wurde und, wie in B.2.1.2 in Erinnerung gerufen wurde, dazu dient, ein Gleichgewicht

zwischen den Einkünften und den Ausgaben zu gewährleisten, und der Umstand, dass die Differenz zwischen diesem tatsächlichen Satz und dem theoretischen Beitragssatz, wie in den in B.7.2 zitierten Vorarbeiten dargelegt wurde, begrenzt wird, soll vermeiden, dass die Übernahmen zu einem Beitragssatz erfolgen, der sich zu sehr vom tatsächlich angewandten Beitragssatz unterscheidet.

Im Übrigen ist der Umstand, dass die Festlegung des Übernahmesatzes einer Verwaltung Auswirkungen auf die spätere Festlegung des jährlichen Beitragssatzes, der auf alle dem System der neu Angeschlossenen unterliegenden Verwaltungen Anwendung findet, haben könnte, damit verbunden, dass dieses System auf der Solidarität zwischen den verschiedenen lokalen Verwaltungen beruht, die sich entschlossen haben, ihm beizutreten, und kann nicht von den angefochtenen Bestimmungen herrühren, sondern von Irrtümern in der Schätzung der Einkünfte und Ausgaben dieses Systems, wobei diese Schätzung im Übrigen von der Personalpolitik der lokalen Verwaltungen selbst abhängt.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. August 1993 war im Übrigen auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht worden, besonders auf die Wahrung der Finanzierungsgrundlage der eigentlichen Pensionen zu achten, nämlich die Lohnmasse der ernannten Bediensteten:

« Phänomene wie die Verringerung des ernannten Personals, sein Ersatz durch zeitweiliges Personal oder subventioniertes Vertragspersonal, die Übertragung von ernanntem Personal durch die Umstrukturierung der Einrichtungen mit Abtretung der Pensionskosten, Systeme zur pflichtmäßigen Zurdispositionstellung oder zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand stellen Belastungen der Finanzierung des Pensionssystems dar, die für die Mehrheit der Angeschlossenen einen tatsächlichen Solidaritätsbruch bilden könnten und, wenn man nicht Acht gibt, die Finanzierung des Pensionssystems der lokalen Verwaltungen destabilisieren könnten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1012/3, S. 10).

B.15.2. Wenn im Übrigen erwiesen wäre, dass die Festlegung des Übernahmesatzes der Großstädte, die später dem System der neu Angeschlossenen beigetreten sind, die klagende Partei in eine andere Finanzlage als die übrigen Angeschlossenen versetzen könnte, wäre dies darauf zurückzuführen, dass sie chronologisch die erste Großstadt gewesen ist, die sich dem Pool 2 angeschlossen hat, und sie hat außerdem diese unterschiedlichen Übernahmesätze zum Zeitpunkt ihrer Festlegung nicht angefochten.

B.16. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.17. Der dritte Klagegrund, der gegen Artikel 25 Nr. 1 gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagende Partei ist der Auffassung, die angefochtenen Bestimmungen würden eine Diskriminierung im Recht auf Achtung vor dem Eigentum zwischen den Verwaltungen, die dem System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen unterstünden, und allen anderen dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltungen einführen, insofern den Ersteren Pensionskosten auferlegt würden, die nicht durch die Erhebung von Beiträgen oder durch andere finanzielle Einkünfte ausgeglichen würden, was notwendigerweise zu einem Defizit führen würde, das regelmäßige Erhöhungen des Beitragssatzes unerlässlich machen würde. Die klagende Partei übt insbesondere Kritik an den Kosten, die mit den Pensionen des vor dem 1. April 2001 pensionierten Polizeipersonals zusammenhängen.

B.18.1. Wie B.2.1.2 in Erinnerung gerufen wurde, beruht das System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen auf einem Verteilungssystem, das ein Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einkünften schaffen soll.

Die Unterscheidung zwischen dem theoretischen Beitragssatz und dem tatsächlichen Beitragssatz, an die der angefochtene Artikel 25 Nr. 1 erinnert, entspricht also dem Verteilungsgrundsatz, der dem System der neu Angeschlossenen zugrunde liegt und der beinhaltet, dass die verschiedenen Mittel berücksichtigt werden, die das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einkünften gewährleisten können, insbesondere zur Festlegung des Beitragssatzes, der für die Finanzierung der diesem System unterliegenden Pensionen notwendig ist.

So sind der Überschuss der Kinderzulagen, der in Artikel 9 des Gesetzes vom 6. August 1993 vorgesehen ist, oder die Beteiligung des Fonds zum Ausgleich des Pensionsbeitragssatzes, der in Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 1993, abgeändert durch das Gesetz vom 17. September 2005, vorgesehen ist, sofern die Beträge mit einem gewissen Maß an Sicherheit zu

bestimmen sind, Einnahmen, mit denen das System gespeist und folglich der Beitragssatz beeinflusst werden kann.

B.18.2. Der Umstand, dass diese verschiedenen Mittel berücksichtigt werden, kann an sich nicht zu einem Einnahmedefizit führen; wie in B.15.1 daran erinnert wurde, kann dieses Defizit sich nur aus materiellen Irrtümern in der - allerdings schwierigen - Schätzung der Gesamtentwicklung der Pensionskosten und der Lohnmasse des Systems der neu beim LASSPLV Angeschlossenen ergeben, wobei diese Entwicklung im Übrigen von der Personalpolitik der lokalen Verwaltungen selbst abhängt.

B.19.1. Was insbesondere die Pensionskosten des in den Ruhestand versetzten Polizeipersonals betrifft, ist daran zu erinnern, dass durch das Gesetz vom 6. Mai 2002 « zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit » der « Pensionsfonds der integrierten Polizei » geschaffen wurde.

Dieser Fonds übernimmt die Kosten der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder der Polizeidienste seit dem 1. April 2001, und die Polizeidienste werden von Amts wegen und unwiderruflich ab dem 1. April 2001 diesem Fonds angeschlossen (Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2002). Für die Personalmitglieder der lokalen Polizei wird dieser Fonds durch das LASSPLV (Pool 5) verwaltet (Artikel 6 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2002).

Die Pensionskosten der Mitglieder des Polizeipersonals, die seit dem 1. April 2001 gewährt wurden, und die Lohnmasse des Polizeipersonals seit diesem Datum unterliegen also einem spezifischen System dieses Fonds, während die Pensionskosten der Personalmitglieder der Polizei, die vor dem 1. April 2001 gewährt wurden, weiterhin durch das System getragen werden, das vor der Schaffung des Fonds für sie galt.

B.19.2. Die Kosten der vor dem 1. April 2001 gewährten Pensionen der Personalmitglieder der lokalen Polizei der Gemeinden, die dem System der neu Angeschlossenen unterstehen, werden also weiterhin entweder durch die lokale Verwaltung oder durch den vom LASSPLV verwalteten Pool 2 getragen.

Es bestehen jedoch Mechanismen für einen Ausgleich dieser Kosten.

So ist in Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2002 « zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit » eine Verwendung des verfügbaren Überschusses des Pensionsfonds der integrierten Polizei (« Ristorno ») wie folgt vorgesehen:

« Solange der in Artikel 5 Absatz 2 festgelegte globale Beitragssatz niedriger ist als derjenige, der in Artikel 5 Absatz 5 vorgesehen ist oder der gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 festgelegt ist, wird der verfügbare Überschuss des Fonds zur Finanzierung der Pensionen verwendet, für die folgende Einrichtungen aufkommen:

1. die Staatskasse;
2. das gemeinsame Pensionssystem der lokalen Behörden im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c) des Gesetzes vom 6. August 1993 über die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen;
3. das System der neu beim LASSPLV Angeschlossenen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) des vorerwähnten Gesetzes vom 6. August 1993;
4. jede lokale Verwaltung, die für den Pensionsdienst ihrer endgültigen ernannten Personalmitglieder und deren Anspruchsberechtigter einen Vertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung geschlossen hat, die zur Verwaltung kollektiver Pensionsfonds geschaffen wurde;
5. jede lokale Verwaltung, die selbst für die Verwaltung der Pensionen ihrer endgültig ernannten Personalmitglieder und deren Anspruchsberechtigter sorgt.

Der verfügbare Überschuss im Sinne von Absatz 1 entspricht der Differenz zwischen einerseits dem Ertrag der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, die der Fonds im Laufe eines bestimmten Jahres erhebt, und andererseits der Nettoausgaben, die der Fonds während desselben Jahres übernimmt.

Dieser verfügbare Überschuss wird auf die verschiedenen in Absatz 1 beschriebenen Einrichtungen verteilt auf der Grundlage eines Verteilerschlüssels, der durch königlichen Erlass nach einer Stellungnahme der in Artikel 8 erwähnten Kommission festgelegt wird. Der Anteil, der den einzelnen Einrichtungen zukommt, entspricht dem Verhältnis zwischen einerseits der Lohnmasse, die dem in Artikel 5 beschriebenen Gesamtbetrag für den Monat April 2001 der Personalmitglieder, die am 31. März 2001 dem Pensionssystem der betreffenden Einrichtung angeschlossen waren und zu den Polizeidiensten übergegangen sind, unterlagen, und andererseits der gleichen Lohnmasse für den Monat April 2001 der Gesamtheit der Personalmitglieder der Polizeidienste.

Vorschüsse, die durch die Verwaltung der Pensionen nach einer Stellungnahme der in Artikel 8 erwähnten Kommission festgelegt werden, werden den verschiedenen in Absatz 1

erwähnten Einrichtungen monatlich überwiesen. Diese Vorschüsse werden auf der Grundlage des vorhersehbaren Betrags des Anteils des verfügbaren Überschusses festgelegt, der für das betreffende Jahr der betroffenen Einrichtung zu zahlen ist, und können jederzeit unter Berücksichtigung neuer Elemente seit der Festlegung dieser Vorschüsse und der tatsächlichen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds während dieses Zeitraums angepasst werden. Diese Vorschüsse werden durch den Fonds der betroffenen Einrichtung spätestens am fünften Werktag nach dem Tag, an dem der Ertrag der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge beim Fonds eingetroffen ist, überwiesen.

Der verfügbare Überschuss für ein bestimmtes Jahr wird durch die Verwaltung der Pensionen nach einer Stellungnahme der in Artikel 8 erwähnten Kommission spätestens am 31. März des darauf folgenden Jahres festgelegt. Der Anteil dieses Überschusses, der den einzelnen Einrichtungen nach Abzug der ihnen gezahlten Vorschüsse zukommt, wird ihnen spätestens am 30. April überwiesen.

Wenn die in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden, schuldet der Fonds den in Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 erwähnten Einrichtungen von Rechts wegen Verzugszinsen auf die nicht überwiesenen Summen. Diese Zinsen, deren Satz jederzeit dem gesetzlichen Zinssatz entspricht, laufen ab dem ersten Werktag nach der betreffenden Frist.

Die Vorschüsse und der Anteil des verfügbaren Überschusses, die zur Finanzierung der Pensionen zu Lasten der Staatskasse dienen, werden dem organisierenden Fonds des Pensionshaushaltes mit der Bezeichnung 'Fonds für Hinterbliebenenpensionen' überwiesen.

Für die in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehenen Einrichtungen werden die in Anwendung der Absätze 4 bis 6 geschuldeten Summen der Vorsorgeeinrichtung, mit der die Einrichtung einen Vertrag geschlossen hat, überwiesen ».

B.19.3. Im Übrigen ist in Artikel 66 des Gesetzes vom 25. April 2007 über die Pensionen im öffentlichen Sektor, der am 1. Januar 2007 in Kraft ist, ein proportionales Verteilungssystem dieser « Ristornos » zwischen dem LASSPLV und der lokalen Verwaltung vorgesehen:

« Für die lokalen Verwaltungen, die dem System der neu beim Landesamt Angeschlossenen im Sinne von Artikel 1*bis* Buchstabe d) des Gesetzes vom 6. August 1993 über die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen beigetreten sind, wird ab dem 1. Januar 2007 der verfügbare Überschuss im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit auf das System der neu beim Landesamt Angeschlossenen und die lokale Verwaltung selbst verteilt.

Der Anteil des verfügbaren Überschusses, der den beiden vorerwähnten Einrichtungen jeweils zukommt, wird anhand des Verhältnisses zwischen den Kosten der übernommenen Pensionen und den Kosten der weiterhin durch die lokale Verwaltung zu tragenden Pensionen zum Zeitpunkt des Anschlusses festgelegt ».

In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung hieß es:

« Um die Finanzierung der bestehenden Pensionssysteme, denen die verschiedenen Kategorien des zur integrierten Polizei übertragenen Personals angeschlossen waren, nicht zu stören, wird der verfügbare Überschuss des Pensionsfonds der integrierten Polizei (ebenfalls ' Ristorno ' genannt) auf die Pensionssysteme verteilt, denen die Personalmitglieder am 31. März 2001 angeschlossen waren.

Für die lokalen Verwaltungen, die dem System der neu beim Landesamt Angeschlossenen (Pool 2) angeschlossen sind, sind ein Teil der Pensionen, die beim Anschluss zu Lasten des Pools 2 übernommen wurden, Pensionen der ehemaligen Personalmitglieder der Polizeikörpers, während die anderen dieser Pensionen weiterhin der lokalen Verwaltung selbst obliegen.

Folglich ist es für die Lokalverwaltungen, die dem Pool 2 angeschlossen sind, logisch, die Erstattung zwischen dem Pool 2 und der lokalen Verwaltung selbst aufzuteilen, wobei diese Aufteilung nach dem Verhältnis erfolgt, das beim Anschluss zwischen einerseits den durch den Pool 2 übernommenen Pensionen und andererseits den weiterhin der lokalen Verwaltung obliegenden Pensionen bestand » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2877/001, S. 61).

B.19.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Partei die Kosten für die Pensionen des Personals der lokalen Polizei vor dem 1. April 2001 durch eine Erstattung aus dem Pensionsfonds der integrierten Polizei im Verhältnis zum übernommenen Anteil und zu dem weiterhin der lokalen Verwaltung obliegenden Anteil ausgeglichen werden.

Der Gesetzgeber hat also keine Situation mit einem finanziellen Ungleichgewicht des Systems geschaffen und er hat ebenfalls keine finanziellen Kosten eingeführt, die diskriminierend wären zum Nachteil der dem System der neu Angeschlossenen unterliegenden Verwaltungen, dem sich die Verwaltungen im Übrigen aufgrund einer freien Entscheidung angeschlossen haben, so dass sie mit der Anwendung seiner Regeln und der Annahme seiner Struktur einverstanden waren.

B.20. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior